

## Sexueller Missbrauch Minderjähriger in der Kirche

Plädoyer für eine differenziertere Diskussion  
zwischen Staat und Kirche in Bezug auf das Strafrecht

### Ein Fallbeispiel zu Beginn

Ein Mann meldete sich 2008 bei der Leitung eines Ordensinstitutes mit der Mitteilung, er habe Anfang der 1970er Jahre beobachtet, dass Pater P.\* andere Kinder sexuell missbraucht habe. Die kirchenrechtliche Voruntersuchung ergab, dass Pater P. mindestens 10 bis vermutlich 16 Minderjährige im Alter von 10 bis 16 Jahren sexuell missbraucht hatte. Der Missbrauch umfasste auch Oral- und versuchten Analverkehr. Der Sachverhalt wurde von der kirchlichen Untersuchungskommission an die Staatsanwaltschaft gemeldet. Diese hörte den beschuldigten Kleriker nie an, schrieb aber nach ihren Ermittlungen, dass das Verfahren eingestellt worden sei, „da die verfahrensgegenständlichen Taten verjährt sind und zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Tat somit nicht bestehen“. Irgendeine Auflage, etwa dass der Kleriker nie wieder mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten dürfe, konnte dann auch nicht erteilt werden.

Im kirchlichen Rechtsbereich gestaltete sich das weitere Verfahren um den beschuldigten Kleriker folgendermaßen: Die betroffene Ordensleitung bat den Hl. Vater um eine Aufhebung der kirchlichen Verjährungsfrist und beantragte die Durchführung eines Strafverfahrens. Die Antwort aus Rom hatte zur Folge, dass der Kleriker aus dem Klerikerstand entlassen wurde. Mit dem Ziel, zukünftige Opfer zu schützen, wurde mit dem Täter vereinbart, dass er als Mitglied im Orden und in einem Kloster verbleiben kann, sofern er sich an bestimmte Auflagen hält, die z. B. das Folgende beinhalten: Er darf keinen Internetanschluss in seinem Zimmer haben, sondern nur in einem öffentlichen Raum, er darf keine Videos/DVDs mit sexuellem Inhalt in seinem Besitz haben, er muss ein Fahrtenbuch führen, er darf ohne Zustimmung des Ordensoberen nicht verreisen – der sich wiederum vergewissern muss, wo er übernachtet –, er darf keinen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben usw. Diese Vereinbarung wird regelmäßig von einer außenstehenden unab-

---

\* Name geändert.

hängigen Person, die nicht mit dem Kloster verbunden ist, überprüft. Sollte der Täter sich nicht daran halten, so wird er das Kloster verlassen müssen.<sup>1</sup>

Mit den Opfern wurden, soweit gewünscht, durch die Ordenleitung Gespräche geführt. Sie wollten selbst keine Anzeige bei den staatlichen Behörden erstatten und hatten große Angst vor der Presse. Ihr Anliegen war zweierlei: Die Kirche sollte ihnen sagen, dass sie selbst in keinerlei Weise für das Geschehene verantwortlich waren, und die Kirche sollte zusehen, dass sich das Geschehene nie mehr wiederholen würde.

Das Beispiel zeigt einerseits, welche Möglichkeiten jeweils die Kirche und der Staat hatten, auf Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker zu reagieren, und andererseits, inwiefern sie den Opfern gerecht werden konnten.

Seit dem Frühjahr 2010 sind Nachrichten über solche Fälle von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche gleichsam sintflutartig über Deutschland gekommen. Mehrere Aspekte kamen dabei ans Tageslicht, die die Kirche – so fühlte es sich für manche Menschen an – in ihrem Fundament erschütterten. Wie so oft bei derartigen Krisen wurden Talkshows veranstaltet und Berichte für Zeitungen und Magazine geschrieben. Dabei ging es unter anderem um die Frage, ob die Kirche nicht verpflichtet sei, diese Fälle bei den staatlichen Justizbehörden zu melden, es ging weiterhin um den Zölibat als mögliche Ursache, und es ging um die Kirche als eine geschlossene Institution, hinter deren Mauern man bisher anscheinend nicht schauen konnte und durfte. In diesen Bereichen wurden schnell verschiedene Auffassungen vertreten, die jedoch zum Teil leidenschaftlich und nicht immer sehr differenziert vorgetragen waren. Schaut man auf die vergangenen Monate zurück, so fällt auf, dass sowohl in den öffentlichen Debatten als auch von kirchlicher Seite kaum über die Opfer – noch weniger *mit* ihnen – und über das ihnen zugefügte Leid gesprochen wurde.<sup>2</sup> Wenn die Opfer doch einmal zu Wort

<sup>1</sup> Hierbei wurde ein amerikanisches Modell zugrunde gelegt, das vor allem von Ordensgemeinschaften angewandt wird: Es wird zunächst ein (Kloster-)Gebäude ausgesucht und für den Verbleib eines Sexualstraftäters gewissermaßen „zertifiziert“ (ein Eignungskriterium ist z. B., dass sich keine Schulen in der Nähe befinden). In der Einrichtung arbeiten Therapeuten und andere, die sich mit dem oft manipulativen Verhalten von Sexualstraftätern auskennen und somit schneller „eingreifen“ können, wenn jemand rückfällig zu werden droht. Weitere Informationen unter: <http://www.praesidiuminc.com/>.

<sup>2</sup> Mein Dank gilt an dieser Stelle vor allem Frau Gudrun Schramm-Arntzen, Erste Kriminalhauptkommissarin a. D., die über Jahrzehnte das Kommissariat für Sexualstraftaten und Vermisste, Drogen und Jugendkriminalität in Münster geleitet hat. Seit 2004 hatte ich das Privileg, mit ihr in verschiedenen, von Bischöfen und Ordensoberen einberufenen Kommissionen zur Aufklärung von Beschuldigungen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker und Ordensmänner in Deutschland zusammenzuarbeiten. Ihre Erfahrung ist eine Bereicherung, ihr Engagement eine Ermutigung, sich immer wieder für

kamen, stellten sie Fragen in Bezug auf eine Wiedergutmachung. Aber die berechtigten Fragen, wie nach Recht und Billigkeit auf den angerichteten Schaden und das zugefügte Leid zu reagieren sei und von wem – die Kirche als solche oder doch der Täter selbst –, kamen erst sehr schleppend in Gang. In den Diskussionen wurde fast immer unterstellt, dass das kirchliche und das deutsche Strafrecht sowohl in Bezug auf die Straftaten als auch in Bezug auf die Verjährungsfristen deckungsgleich seien. Dies ist jedoch nicht der Fall, so dass die Reaktionen der staatlichen und kirchlichen Behörden allein schon aus diesem Grund oftmals verschieden sind. Es wurden Vorwürfe laut, dass die Kirche die Meldungen nicht weitergeben würde, und kirchlicherseits reagierte man darauf oftmals mit dem Hinweis, dass die meisten Opfer eine solche Meldung nicht wollten. Eine Diskussion über die Frage, warum die Opfer sich nicht direkt an die staatlichen Behörden wenden und sich in den vergangenen Jahren auch nicht gewandt haben, obwohl die Türen dort doch offen stehen, wurde nicht ernsthaft geführt.

Ebenfalls wurde nur selten darüber gesprochen, welche Antwort eigentlich der Staat auf die Frage gibt, wie – auch im Sinne von Präventionsmaßnahmen – mit einem Sexualstraftäter umgegangen werden kann und muss, wenn eine solche Straftat eindeutig begangen wurde, diese aber verjährt ist und somit nach deutschem Strafrecht nicht weiter verfolgt werden kann. Auch das Thema des Umgangs mit Sexualstraftätern und ihres Verbleibs, *nachdem* sie rechtskräftig verurteilt wurden und ihre Strafe verbüßt haben, wurde kaum angesprochen. Für eine differenziertere Diskussion über diese zuletzt genannten Fragen wäre es z. B. unerlässlich, ein Täter- und Opferprofil sowie eine möglichst typische Beschreibung des Tatablaufes zu erstellen.

Wer über die engeren Grenzen Deutschlands hinaus mit den im kirchlichen Bereich stattgefundenen Missbrauchsfällen vertraut ist, kann sich nur darüber wundern, wie wenig die bereits 20-jährigen Erfahrungen berücksichtigt werden, die man vor allem in Kanada, den USA, Irland und England sammeln musste. Immerhin hat man in den zurückliegenden Jahren im Vatikan ca. 3.000 Verfahren aus diesen Ländern behandelt.

Wer sich also ein wenig mit der Thematik auskennt, konnte feststellen, dass die öffentlichen Diskussionen in Deutschland viel zu oberflächlich geführt werden und deswegen eine differenziertere Betrachtung des Themas – dies macht auch das Beispiel am Anfang dieses Aufsatzes deutlich – drin-

eine schonungslose Aufarbeitung der Fälle einzusetzen. Der Inhalt dieses Aufsatzes geht auf viele gemeinsam geführte Gespräche zurück. Inhaltlich verantwortlich für den Aufsatz ist jedoch die Verfasserin allein.

gend notwendig ist. Die Notwendigkeit ergibt sich dabei vor allem aus Respekt vor den Opfern.<sup>3</sup>

Dieser Aufsatz soll ein wenig zu der geforderten Differenzierung beitragen. Wegen des begrenzten Raumes werde ich allerdings nur auf zwei Themen eingehen. Zunächst werde ich die Unterschiede zwischen dem deutschen Strafrecht auf der einen und dem kirchlichen Strafrecht auf der anderen Seite behandeln. In einem zweiten Teil werde ich exemplarisch darzulegen versuchen, vor welchem Hintergrund das jeweilige Gesetz anzuwenden ist. Abschließend wird die aus den ersten beiden Teilen sich ergebende Frage diskutiert, ob die beiden Strafrechtssysteme auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen können.

Hermeneutisch gesehen stehen in diesem Aufsatz die Opfer und ihre Interessen im Mittelpunkt. Das aber ist freilich nicht der einzige Blickwinkel, den man wählen kann. Man könnte ebenso die Perspektive eines Beschuldigten oder der Kirche als Institution einnehmen.<sup>4</sup> Für eine gerechte und ausgewogene Betrachtung und Herangehensweise müssten selbstverständlich die verschiedenen Perspektiven miteinander in Verbindung gebracht werden.

## 1. Die Differenzen zwischen dem deutschen und dem kirchlichen Strafrecht

Sexueller Missbrauch an Minderjährigen ist zuallererst ein Vergehen auf einer moralischen Ebene; ob dieses Vergehen auch strafrechtlich verfolgt werden kann, hängt von mehreren Faktoren ab. Diese Faktoren sind im deutschen Strafrecht und im Strafrecht der katholischen Kirche verschieden. Die Unter-

<sup>3</sup> In Belgien hat die von der Bischofskonferenz beauftragte „Kommission für sexuellen Missbrauch in einer pastoralen Beziehung“ einen Bericht mit den Meldungen veröffentlicht, die bei ihr zwischen ihrer Errichtung am 29. April und dem vorzeitigen Abbruch ihrer Tätigkeit infolge der Beschlagnahme der Akten durch die belgische Justiz am 24. Juni 2010 eingegangen sind. Er beinhaltet etwa 100 Seiten mit persönlichen Berichten bzw. Zitaten aus den Meldungen der Opfer. Eindrucksvoll wird hier gezeigt, welches Leid den betroffenen Kindern und Jugendlichen auch im Hinblick auf ihr weiteres Leben zugefügt wurde. Vgl. Commissie voor de behandeling van klachten wegens seksueel misbruik in een pastorale relatie onder voorzitterschap van Prof. Dr. Peter Adriaenssens. <http://www.kerknet.be/admin/files/assets/subsites/2342/EINDRAPPORT.pdf> (27.11.2010).

<sup>4</sup> Eine wiederum andere Perspektive ist die, welche sich aus dem Amt des Diözesanbischofs oder Ordensoberen ergibt. Vgl. hierzu: Myriam Wijlens, Die Verantwortung und Aufgaben von Bischöfen und Ordensoberen angesichts sexuellen Missbrauches von Minderjährigen in der Kirche, in: Stephan Goertz – Herbert Ulonska (Hg.), Sexuelle Gewalt: Fragen an Kirche und Theologie, Münster – Berlin 2010, 147–175 sowie Myriam Wijlens, Leitungsaufgaben eines Ordensoberen bei sexuellem Missbrauch, in: Ordenskorrespondenz 43 (2002) 436–448.

schiede erfordern eine differenzierte Betrachtung und eine detaillierte Kenntnis der jeweiligen Gesetzgebung.

### 1.1 Die Opferterminologie:

Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Minderjährige

Ein erster Unterschied besteht auf der Ebene der Terminologie: Während die Kirche den Begriff „Minderjährige“ verwendet, benutzt das deutsche Strafrecht die Begriffe „Kind“, „Jugendlicher“ und „Schutzbefohlener“. Die mit diesen Begriffen verbundenen Altersgrenzen sind ebenfalls verschieden. Nach kirchlichem Recht ist ein „Minderjähriger“ in Bezug auf sexuellen Missbrauch bis zum 04. November 2001 eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (c. 1395 § 2 CIC). Dieses Alter wurde mit Wirkung vom 05. November 2001 auf die Vollendung des 18. Lebensjahres erhöht.<sup>5</sup> Im Grunde kann gesagt werden, dass seit November 2001 eine sexuelle Handlung durch einen Kleriker an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Straftat darstellt und deswegen eine Strafverfolgung möglich ist.

Das deutsche Strafrecht lässt sich in diesem Punkt wie folgt zusammenfassen: „Kind“ ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder sind umfassend geschützt, anders gesagt: Wer eine sexuelle Handlung an einem Kind unter 14 Jahren vornimmt, kann strafrechtlich verfolgt werden (§ 176 StGB). Danach spricht das Gesetz von „Jugendlichen“, d. h. von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Da der deutsche Gesetzgeber davon ausgeht, dass Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung mündig sind, sind sexuelle Handlungen mit oder an Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr nur

<sup>5</sup> Epistula a Congregatione pro Doctrina Fidei missa ad totius Catholicae Ecclesiae Episcopos aliosque Ordinarios et Hierarchas interesse habentes: *De delictis gravioribus* eidem Congregationi pro Doctrina fidei *reservatis*, in: AAS 93 (2001) 785–788; vgl. ebenfalls Johannes Paul II., *MP Sacramentorum sanctitatis tutela*, in: AAS 93 (2001) 737–739. Obwohl es herrschende Meinung ist, dass das Delikt selbst sich dahingehend geändert hat, dass sich diese Straftat nunmehr auf Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erweitert hat, steht dies m. E. nicht in den Normen, die sich ausschließlich mit dem prozessualen Vorgang beschäftigen. Diese Bestimmungen müssen deswegen im Rahmen der Normen über die Voruntersuchung (cc. 1717–1718) positioniert werden. Sie bestimmen, dass der Ordinarius eine Meldepflicht gegenüber Rom hat, wenn er nach einer Voruntersuchung feststellt, dass ein Kleriker jemanden sexuell missbraucht hat, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, und dass die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Diese Verjährungsfrist, die auf 10 Jahre festgesetzt wurde, fängt erst bei der Vollendung des 18. Lebensjahres des vermeintlichen Opfers an. Man könnte deswegen argumentieren, dass das Strafrecht bzw. das Delikt selbst deswegen *nicht* geändert wurde und c. 1395 § 2 somit ebenfalls nicht. Die Glaubenskongregation scheint hier jedoch in ihrer Jurisprudenz eine andere Interpretation vorzunehmen.

in bestimmten Fällen strafrechtlich relevant. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Missbrauch unter Ausnutzung einer Zwangslage erfolgt oder der Täter gegen Entgelt sexuelle Handlungen an dem Jugendlichen vornimmt oder von ihm an sich selbst vornehmen lässt oder wenn ein Täter, der über 21 Jahre alt ist, die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung auf Seiten des Opfers, das jünger als 16 Jahre sein muss, ausnutzt (§ 182 StGB).<sup>6</sup> Hinzu kommt, dass diese Tat nur auf Antrag verfolgt wird; das wiederum heißt, dass in den meisten Fällen die Eltern stellvertretend für ihr minderjähriges Kind Anzeige erstatten müssen, was besonders in geschlossenen Gemeinden und kleineren Städten ein Hindernis darstellt, da es eine (nicht unberechtigte) Angst vor Ausgrenzung in einem solchen relativ begrenzten und überschaubaren Wohn- und Lebensumfeld gibt. Damit eine Handlung überhaupt verfolgt werden kann, muss weiterhin hinzukommen, dass die sexuelle Handlung nicht als „geringfügig“ eingestuft wird, was, so ist empirisch festzustellen, bei Klerikern häufig der Fall ist: Die von ihnen vorgenommenen Handlungen werden oftmals als geringfügig eingestuft und deswegen nicht weiter verfolgt. Hierauf wird im Folgenden noch zurückzukommen sein.

Ein weiteres Delikt betrifft sexuelle Handlungen an „Schutzbefohlenen“: Abhängig von der Art der Beziehung gilt eine Altersgrenze des Opfers von 16 oder 18 Jahren (§ 174 StGB). „Schutzbefohlene“ sind Kinder oder Jugendliche, die mit dem Täter in einem Obhutsverhältnis stehen, welches dann vorliegt, wenn das Kind oder der Jugendliche ihm in oder außerhalb einer Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist. Bei Jugendlichen ab 16 Jahren kann dies auch der Fall sein, wenn es sich um ein Arbeits- oder Dienstverhältnis handelt (§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Nun sind viele Menschen der Auffassung, dass ein Obhutsverhältnis bei Klerikern oftmals gegeben ist. In der Realität ist dies nicht so, denn der Kleriker erfüllt zwar die Voraussetzung eines Erziehers, solange er die Kinder in einer Jugendgruppe betreut, aber wenn er darüber hinaus Kontakt mit den Jugendlichen im Rahmen seiner Gemeinde hat, so „soll nach Ansicht des BGH ein Obhutsverhältnis nicht mehr gegeben sein“.<sup>7</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des deutschen Strafrechtes Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres umfassend geschützt sind bzw. dass sexuelle Handlungen an ihnen strafrechtlich verfolgt werden können. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Fähigkeit zur

<sup>6</sup> Die Straftat wird in diesen Fällen auch nur auf Antrag verfolgt und ist deswegen kein Offizialdelikt.

<sup>7</sup> Vgl. Julia Zinsmeister, Strafrechtliche Reaktionsweisen, in: Jörg M. Fegert – Mechthild Wolff (Hg.), Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen: Prävention und Intervention. Ein Werkbuch. Münster 2002, 101–120, hier 105.

sexuellen Selbstbestimmung vorausgesetzt, und alle anderen Faktoren, wie das Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit zu sexueller Selbstbestimmung eines 14- bis 15-Jährigen oder das Bestehen einer Schutzbefohlenen-Beziehung, müssen im Strafverfahren erst einmal nachgewiesen werden.

Ein Vergleich des deutschen und des kirchlichen Strafrechts zeigt also, dass die deliktbezogenen Personen in den verschiedenen Rechtssystemen nicht identisch sind. In der Praxis bedeutet dies, dass gerade dann, wenn das Opfer zum Zeitpunkt der Tat zwischen 14 und 18 Jahre alt war, es durchaus passieren kann, dass nach dem deutschen Strafrecht eine Strafverfolgung nicht möglich ist, nach dem kirchlichen Strafrecht jedoch sehr wohl. Für die Diskussion über die Frage, was nun bei den staatlichen Behörden von Seiten der Kirche gemeldet werden soll und ob dies dann auch immer sinnvoll ist, ist deswegen von großer Bedeutung, wie alt die Opfer sexuellen Missbrauchs durch Kleriker in der Regel tatsächlich sind. Auch auf diesen Punkt wird noch zurückzukommen sein.

## 1.2 Die Verjährungsfristen

Ein weiterer Aspekt betrifft die Verjährungsfristen, die ebenfalls in den beiden Rechtsbereichen verschieden sind. In der katholischen Kirche wurden in den vergangenen Jahren die Verjährungsfristen in Bezug auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen zwei Mal angehoben: Bis zum 04. November 2001 betrug sie fünf Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der Tathandlung (c. 1362 § 1, Nr. 2). Ab dem 05. November 2001 betrug sie zehn Jahre, beginnend – und dies ist eine für die Opfer wesentliche Änderung – mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Im Sommer 2010 entschied der HI. Stuhl, die Verjährung auf zwanzig Jahre, beginnend mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers anzuheben. Diese Änderung trat am 2. Juli 2010 in Kraft.<sup>8</sup>

Die Verjährungsfrist richtet sich nach der Strafhandlung als solcher und nicht nach der Schwere des Verbrechens oder der zu verhängenden Strafe. In der Anwendung des Gesetzes müssen allerdings zwei Aspekte berücksichtigt werden: Eine Anhebung der Verjährungsfrist kann aufgrund allgemeiner Rechtsprinzipien im Strafrecht wegen des Schutzes des Beschuldigten nicht rückwirkend angewandt werden, d. h. die Fristen – sowie übrigens auch die Anhebung des Alters Minderjähriger von Vollendung des 16. auf das 18. Lebensjahr – gelten erst für Handlungen, die *nach* dem jeweiligen Datum be-

<sup>8</sup> Congregatio de Doctrina Fidei, Rescriptum ex Audientia, Normae de delictis gravioribus [Version 2010], in: AAS 110 (2010) 419–431. Die Normen wurden am 15. Juli 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt, sind aber bereits seit dem 2. Juli 2010 in Kraft, da das Heft der AAS, in dem die Promulgation erfolgte, dieses Datum enthält.

gangen wurden. Gleichzeitig muss allerdings festgehalten werden, dass seit dem 5. November 2001 ausschließlich die Glaubenskongregation die Befugnis innehat, von der Verjährungsfrist auf Antrag z. B. des Diözesanbischofs zu derogieren. In den Verfahren, in denen ich selbst als Beraterin eines Bischofs oder Ordensoberen diesen Antrag zu stellen vorgeschlagen habe, wurde er von der Glaubenskongregation immer positiv beschieden.

Im deutschen Strafrecht beginnt seit dem 23. Juni 1994 die Frist zur Verjährung für bestimmte Sexualstraftaten (§ 78b StGB) mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Verjährungsfristen selbst richten sich jedoch nicht nach der Tat an und für sich, sondern nach der Strafe, die verhängt werden kann. Die Strafe wiederum richtet sich nach der Schwere der Tat. Die Verjährung kann somit zwischen drei und zwanzig Jahren liegen.

### 1.3 „Sexueller Missbrauch“: Begriffsdefinitionen

Eine dritte Differenz zwischen den beiden Rechtsbereichen lässt sich anhand der Begriffe zeigen, die in Bezug auf den Tatbestand des „sexuellen Missbrauchs“ verwendet und dabei je unterschiedlich gefüllt werden: Zuerst ist wichtig festzuhalten, dass die in der sozialwissenschaftlichen Literatur entwickelten Beschreibungen Übergriffe erfassen, die von beiden Rechtsbereichen nicht notwendigerweise als Delikte angesehen werden. Es ist auch auf rechtlicher Ebene schwierig, Begriffe wie „Gewalt“, „Missbrauch“ und „sexuelle Handlungen“ eindeutig zu bestimmen. Dies hat sicherlich auch damit zu tun, dass in der Sozialwissenschaft der Fokus eher auf das Opfer gerichtet ist, während das Strafrecht sich eher auf den Täter konzentriert.

Während die Deutsche Bischofskonferenz in ihren Leitlinien (die keine Gesetze sind!) von 2002 und 2010 den Begriff „sexueller Missbrauch Minderjähriger“ verwendet<sup>9</sup>, spricht das kirchliche Gesetz selbst von einem „Vergehen

<sup>9</sup> Deutsche Bischofskonferenz, Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 27.09.2002 sowie Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 31.08.2010 (beide Dokumente sind abrufbar unter: www.dbk.de). In den Leitlinien von 2010 schließt sich die Deutsche Bischofskonferenz in ihrem Verständnis des Begriffs „sexueller Missbrauch“ dem deutschen Recht an bzw. legt fest, dass die Leitlinien dann angewandt werden müssen, wenn es nach deutschem Strafrecht um sexuellen Missbrauch Minderjähriger geht. So heißt es in den Leitlinien unter Nr. 2: „Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.“ Hier wird wohl auf das deutsche Strafgesetzbuch (und nicht auf das kirchliche!) verwiesen, zugleich bleibt vollkommen unklar, wie vorzugehen ist, wenn die „Handlungen“ nach deutschem Recht nicht als Missbrauch anzusehen sind, nach kirchlichem Recht und kirchlicher Jurisprudenz jedoch sehr wohl. Ebenfalls wird durch die Verwendung des Begriffs „Minderjährige“, der

gegen das sechste Gebot“ (c. 1395 § 2), ein aus strafrechtlicher Perspektive sehr unklarer Begriff, der seinen Ursprung in der Moralthologie hat. Der sexuelle Missbrauch ist demnach zutiefst im Enthaltensgebotsgebot eines Klerikers oder Ordensangehörigen verankert. Kommentaren und Aufsätzen, die auf die Jurisprudenz verweisen, ist zu entnehmen, dass der Straftatbestand jede Verhaltensweise mit einem Minderjährigen beinhaltet, die mit dem Enthaltensgebotsgebot eines Klerikers oder Ordensangehörigen nicht vereinbar ist. Konkret bedeutet dies, dass die Aufforderung des Klerikers an den Minderjährigen, ihm die Geschlechtsteile zu zeigen, diese anzufassen, vor dem Kind zu masturbieren usw. wie auch die Aufforderung an den Minderjährigen, diese Handlungen an sich selbst vorzunehmen, als strafrechtlich relevant beurteilt werden. Dies alles beinhaltet, dass der Missbrauch nach kirchlichem Recht nicht unmittelbar mit den Definitionen des zivilen Strafrechtes gleichgesetzt werden kann, denn es geht hier um eine objektiv schwere Verfehlung gegen das kirchliche Enthaltensgebotsgebot.<sup>10</sup>

In jüngster Zeit ist in verschiedenen Verfahren klar geworden, dass manche Priester die Beichte dazu verwendet haben, entweder Minderjährige direkt in der Beichte sexuell zu missbrauchen oder in Erfahrung zu bringen, welche Themen im Bereich von Sexualität unter den Jugendlichen diskutiert werden oder wo sich die Jugendlichen treffen, und sich auf diesem Weg Zugang zu Minderjährigen verschafft haben. Ist dies der Fall, so kennt das Strafrecht der katholischen Kirche auch die Delikte „solicitatio“ innerhalb der Beichte (c. 1387) oder in sehr ernsten Fällen die sogenannte „absolutio complicitis“ (cc. 977, 1378 § 1),<sup>11</sup> d. h. der Priester gibt denjenigen die Absolution, mit denen er eine sexuelle Beziehung hatte.

Während also das kirchliche Gesetz in Verbindung mit dem Enthaltensgebotsgebot steht, liegt dem deutschen Strafgesetz vor allem das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zugrunde. Im deutschen Strafrecht werden die Begriffe „sexueller Missbrauch“ bzw. „sexuelle Handlung“, „sexuelle Nötigung“

so im deutschen Strafrecht nicht vorkommt, im Unklaren gelassen, wie die bestehenden Altersdifferenzen zwischen den beiden Rechtsbereichen berücksichtigt werden sollen.

<sup>10</sup> Zur Bedeutungsentwicklung des Begriffs „sechstes Gebot“ vgl. auch: John S. Grabowski, Clerical Sexual Misconduct and Early Traditions Regarding the Sixth Commandment, in: The Jurist 55 (1995) 527–591; John Tuohy, The Correct Interpretation of Canon 1395: The Use of the Sixth Commandment in the Moral Tradition from Trent to the Present Day, in: The Jurist 55 (1995) 592–631; James H. Provost, Offenses Against the Sixth Commandment: Towards a Canonical Interpretation of Canon 1395, in: The Jurist 55 (1995) 632–663.

<sup>11</sup> Vgl. den Vortrag des Mitarbeiters der Glaubenskongregation, Msgr. Robert P. Deeley, „Some Notes on Graviora delicta and the Delict on Solicitation“, gehalten während der Tagung der „Canon Law Society of Great Britain and Ireland“, Mai 2006. Das Manuskript wurde nur den Teilnehmern der Tagung zur Verfügung gestellt.

usw. verwendet. Eine rechtliche Definition einer sexuellen Handlung gibt es nicht. In § 184g Nr. 1 StGB wird festgelegt:

„Im Sinne dieses Gesetzes sind sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.“

Nach der Rechtsprechung des BGH stellen kurze oder unbedeutende Berührungen – z. B. ein Wangenkuss oder das Umfassen der Hüfte – keine sexuellen Handlungen i. S. d. Strafgesetzbuches dar.

„Wird die Erheblichkeitsgrenze noch nicht überschritten, bleiben diese Übergriffe – soweit überhaupt nachweisbar – in aller Regel [...] straffrei. Im Übrigen soll nach Auffassung des BGH bei der Definition nicht auf das persönliche Empfinden des Tatopfers, sondern auf die Sicht eines objektiven Betrachters abgestellt werden, d. h. darauf, ob für ihn der Sexualgehalt der Handlung erkennbar ist.“<sup>12</sup>

Auch im Bereich der Pornografie bestehen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem kirchlichen Strafrecht. Die Kirche kennt zwar keine eigenen expliziten Strafgesetze zu Kinderpornografie oder zur Verbreitung von Pornografie unter Minderjährigen; jedoch gehen die Jurisprudenz und auch die neueren Normen, die festlegen, welche Delikte der Glaubenskongregation vorbehalten sind, sehr wohl auf das Thema ein. Festzuhalten ist, dass der Erwerb, der Besitz oder die Verbreitung von pornografischen Bildern Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar zur persönlichen Befriedigung, in jedweder Form oder mit jedweden technischen Mitteln ebenfalls unter dem Delikt nach c. 1395 § 2 zu subsumieren sind.<sup>13</sup> Im Begleitschreiben dieser Normen wird allerdings nicht klar, warum die Altersgrenze bei 14 Jahren liegt. In der Gerichtspraxis wird es schwierig sein, diese Altersgrenze anhand der kinderpornografischen Bilder eindeutig festzustellen. Das deutsche Strafrecht kennt als Delikt sowohl die Verbreitung, die Überlassung oder das Zugänglichmachen von pornografischen Schriften an Personen unter 18 Jahren (§ 184 StGB), ebenso das Herstellen, Beziehen, Liefern, Bevorraten, Anbieten, Ein- oder Ausführen von kinderpornografischen Schriften (§ 184b StGB).

Die bisherigen Beschreibungen einzelner Punkte aus den beiden Rechtsbereichen haben gezeigt, dass die beiden Bereiche in sehr vielen Punkten nicht

<sup>12</sup> Vgl. z. B. BGH NSTZ 1983, 553 (zitiert nach Zinsmeister, Strafrechtliche Reaktionsweisen [s. Anm. 7] 108).

<sup>13</sup> Glaubenskongregation, Normae de gravioribus delictis vom 15. Juli 2010, Art. 6 § 1, Nr. 2. Die Normen waren bei Abfassung dieses Aufsatzes noch nicht im Amtsblatt erschienen. Vgl. ebenfalls den Aufsatz des Kirchenanwaltes der Glaubenskongregation, Charles J. Sciluna, Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith Regarding *Graviora Delicta*, in: Patricia Dugan (Hg.), The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law, Montreal 2005, 235–243, hier 238.

deckungsgleich sind; vielmehr muss immer wieder der Frage nachgegangen werden, ob eine strafrechtliche Verfolgungsmöglichkeit bzw. Straffreiheit in dem einen Rechtsbereich die gleichen Folgen in dem anderen Rechtsbereich haben wird. Die Differenzierung der Rechtsbereiche gilt es im Folgenden im Blick zu behalten, wenn vor dem Hintergrund der tatsächlich vorliegenden Meldungen die Frage diskutiert wird, ob bzw. wann eine Meldung der Kirche bei den staatlichen Behörden – und umgekehrt: der staatlichen Behörden bei den kirchlichen – sinnvoll ist. Was hier sinnvoll ist, ergibt sich, so meine These, sowohl aus den konkreten Bedürfnissen der Opfer als auch aus dem allgemeinen Interesse, weiteren Vergehen auf Zukunft hin vorzubeugen.

## 2. Die faktischen Geschehnisse vor dem Hintergrund der Rechtsanwendung

Die Diskussion über die Frage, ob die katholische Kirche die Meldungen von sexuellem Missbrauch, die im Kontext der Kirche stattgefunden haben sollen, an die staatlichen Behörden weiterleiten soll, ist im vollen Gange. Um die Diskussion sachgerecht führen zu können, ist es erforderlich zu wissen, was de facto geschehen ist: Wie alt waren die Opfer, wie lange liegen mit Hinblick auf Verjährungsfristen die Tatbestände zurück, welche sexuellen Handlungen wurden wirklich praktiziert?

Es sind deswegen verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Vorab ist zum einen an die Warnung der Opferverbände zu erinnern, die sich gegen eine *Meldepflicht* ausgesprochen haben, denn diese würde viele Opfer davon abhalten, sich überhaupt zu melden. Zum anderen sollte auch in der öffentlichen Debatte die Frage diskutiert werden, warum die Opfer den Weg, der ihnen immer offen gestanden hat, nämlich direkt zu den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu gehen, in den meisten Fällen bis heute nicht gegangen sind und auch vielfach nicht begehren wollen oder können. Diese Frage zu diskutieren ist m. E. dringend notwendig, damit der Staat selbst Institutionen hat, die für die Opfer auch tatsächlich zugänglich sind.

### 2.1 Ein Opferprofil

Ein Bericht mit statistischen Daten lag bei Abfassung dieses Aufsatzes für das Territorium der Deutschen Bischofskonferenz nicht vor. Der Kirchenanwalt der Glaubenskongregation, die zwischen 2001 und 2010 mehr als 3.000 Verfahren von Klerikern behandelt hat, berichtete im März 2010, dass etwa 10 % der Opfer vorpubertäre Kinder, 60 % Kontakte mit männlichen und

30 % mit weiblichen Adoleszenten waren.<sup>14</sup> Betrachtet man die Minderjährigen als selbständige Gruppe, so bedeutet dies, dass der Missbrauch etwa 10–15 % vorpubertäre Kinder betrifft, etwa 85 % aber Adoleszenten. Obwohl dies vom Kirchenanwalt nicht explizit gesagt wird, ist aufgrund des innerkirchlichen Sprachgebrauchs davon auszugehen, dass er die Begriffe „vorpubertär“ und „Adoleszent“ in Verbindung bringt mit der Terminologie, die in Bezug auf die Täter angewandt wird: Diese werden entweder als „pädophil“ oder „ephebophil“ bezeichnet, je nachdem, ob sie sich zu vorpubertären Kindern (= Pädophile) oder zu Pubertierenden und Teenagern (= Ephebophile) hingezogen fühlen. Die Altersgrenze wird in der psychiatrischen Fachliteratur meistens bei etwa dem 14. Lebensjahr des Opfers gesehen.<sup>15</sup> Sollte die Aussage des Kirchenanwaltes der Glaubenskongregation so richtig gedeutet sein, dann ergibt sich hieraus die Feststellung, dass mehr als 90 % der missbrauchten Minderjährigen über 14 Jahre alt waren. Das wiederum ist mit Blick auf das deutsche Strafrecht eine wichtige Feststellung.

Eine in den Jahren 2003 bis 2004 im Auftrag der Bischofskonferenz der USA durchgeführte und autorisierte Studie ergibt, dass die Opfer beim ersten Missbrauch in 77,4 % der Fälle zwischen 11 und 17 Jahre alt sind. 40 % der

<sup>14</sup> Msgr. Scicluna, Kirchenanwalt der Glaubenskongregation in Rom, gab am 13. März 2010 in der Zeitung „Avvenire“ ein Interview. Das Interview wurde ins Deutsche übersetzt (abrufbar unter: <http://www.vaticanhistory.de/wordpress/?p=591>, 27.11.2010). Wörtlich heißt es dort: „[Scicluna:] Insgesamt haben wir in diesen letzten neun Jahren (2001 bis 2010) Anzeigen beurteilt, die etwa 3.000 Fälle von Diözesan- und Ordenspriestern betrafen und die sich auf Vergehen bezogen, die in den letzten fünfzig Jahren begangen worden sind. [Avvenire:] Also 3.000 Fälle von pädophilen Priestern? [Scicluna:] So kann man das korrekterweise nicht sagen. Wir können sagen, dass es sich *grosso modo* in sechzig Prozent dieser Fälle vor allem um Akte von Ephebophilie handelt, das heißt: Akte, die mit dem sexuellen Hingezogensein zu Heranwachsenden desselben Geschlechts zusammenhängen. Weitere dreißig Prozent beziehen sich auf heterosexuelle Beziehungen, und zehn Prozent sind tatsächlich Akte der Pädophilie, also bestimmt durch das sexuelle Hingezogensein zu Kindern im vorpubertären Alter. Die Fälle von Priestern, die der Pädophilie im strengen Sinn des Wortes beschuldigt werden, sind also etwa dreihundert binnen neun Jahren.“

<sup>15</sup> „Das paraphile Hauptinteresse bei Pädophilie beinhaltet sexuelle Handlungen mit einem präpubertären Kind (in der Regel 13 Jahre oder jünger). Die Person mit Pädophilie muss 16 Jahre oder älter sein und mindestens 5 Jahre älter als das Kind. [...] Personen mit einer Pädophilie berichten meist, dass sie sich von Kindern einer bestimmten Altersspanne sexuell angezogen fühlen. Einige bevorzugen Jungen, andere Mädchen und einige werden sowohl von Jungen als auch von Mädchen erregt. [...] Einige Personen mit Pädophilie sind ausschließlich sexuell auf Kinder orientiert („Ausschließlicher Typus“), während andere zuweilen auch auf Erwachsene orientiert sind („Nicht ausschließlicher Typus“).“ Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM IV, Göttingen u. a. 1996, 598.

Opfer sind beim erstmaligen Missbrauch älter als 14 Jahre.<sup>16</sup> Der im September 2010 von der belgischen Kommission vorgelegte Bericht über fast 500 Fälle, die ihr zwischen dem 19. April und 24. Juni 2010 gemeldet wurden, zeigt Folgendes: Die Meldenden waren zu 64 % männlich, 32 % weiblich, 4 % sind unbekannt. In Bezug auf etwas weniger als die Hälfte (233 Personen) konnte festgestellt werden, dass für Jungen das Risiko, zum ersten Mal sexuell missbraucht zu werden, im Alterszeitraum zwischen 10 und 14 Jahren am größten war. Bei Mädchen wurde das Risiko mit zunehmendem Alter größer. 70 % der Opfer sind heute zwischen 40 und 70 Jahre alt, eine Information, die gerade wegen des Aspekts der Verjährung sehr wichtig ist.<sup>17</sup>

Betrachtet man diese Statistiken im Rahmen des deutschen Strafrechts, das ab dem 14. Lebensjahr die Fähigkeit zu sexueller Selbstbestimmung voraussetzt, so muss die Frage gestellt werden, ob diejenigen Täter, die Jugendliche ab 14 Jahren und älter missbraucht haben, auch nach deutschem Strafrecht wirklich verfolgt werden können. In einem solchen Fall wird dann zunächst geklärt werden müssen, ob es sich um eine Schutzbefohlenen-Beziehung oder um einen schweren Missbrauch usw. gehandelt hat. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so wird eine strafrechtliche Verfolgung von vornherein nicht stattfinden können. Da jedoch das Kirchenrecht das Alter, bis zu dem die Opfer noch als Minderjährige gelten, auf das 18. Lebensjahr angehoben hat, kann und muss die Kirche intern oftmals reagieren, wo das deutsche Strafrecht keine Möglichkeiten mehr bietet.

<sup>16</sup> Die Untersuchung wurde im Auftrag einer Kommission der „United States Catholic Conference of Bishops“ vom „John Jay College of Criminal Justice“ der „City University of New York“ zwischen März 2003 und Februar 2004 durchgeführt. Sie bezog sich auf die Jahre 1950–2002. 195 Diözesen, die 98 % der diözesanen Priester, und 140 Ordensinstitute, die etwa 80 % der Ordenspriester repräsentieren, beteiligten sich an der Umfrage. Insgesamt wurde über 4.392 Priester berichtet, die beschuldigt wurden, zwischen 1950 und 2002 Minderjährige missbraucht zu haben. Die Studie ist auf der Website der USCCB veröffentlicht: <http://www.usccb.org/nrb/johnjaystudy/>.

<sup>17</sup> Der am 10. September 2010 von der belgischen „Kommission für sexuellen Missbrauch in einer pastoralen Beziehung“ veröffentlichte Bericht zeigt eine etwas andere Statistik: Sie bezieht sich auf 488 Opfer, die sich bei der Kommission seit dem Frühjahr 2010 gemeldet haben. Diese Meldungen sind strafrechtlich alle verjährt. Inwieweit diese Statistik vor dem Hintergrund, dass mehr als die Hälfte der Opfer in ihrer Meldung keine genauen Angaben gemacht hatte, aussagekräftig ist, kann hier nicht beurteilt werden. Vgl. Commissie voor de behandeling van klachten wegens seksueel misbruik in een pastorale relatie onder voorzitterschap van Prof. Dr. Peter Adriaenssens, abrufbar unter: <http://www.kerknet.be/admin/files/assets/subsites/2342/EINDRAPPORT.pdf>.

## 2.2 Die vorgenommenen sexuellen Handlungen

Da im deutschen Strafrecht die Verjährung eng mit der Schwere des Missbrauches zusammenhängt, ist ebenfalls zu erörtern, welche Handlungen an den Kindern und Jugendlichen vorgenommen wurden. Waren es solche Handlungen, die nach dem deutschen Strafrecht – es geht hier nicht um das subjektive Empfinden des Opfers – als „schwer“ einzustufen sind? Mir liegen keine diesbezüglichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen vor, deswegen ist nur ein Rückgriff auf meine eigenen – langjährigen – Erfahrungen sowie den Bericht der belgischen Kollegen möglich. Die Verfahren ergeben folgende Täter-Opfer-Situationen: Der Kleriker hat das Opfer, den Jugendlichen, auf sein Sexualleben und sexuelle Gefühle angesprochen, ihn „anschaulich aufgeklärt“, mit in die (hauseigene) Sauna genommen, die Geschlechtsteile – auch unter z. B. einem hygienischen Vorwand – angeschaut, gefragt, ob und wie oft er onaniert, hat ihn geküsst, ihn aufgefordert sein Geschlechtsteil zu zeigen, es angefasst, ihn aufgefordert in seinem Beisein zu onanieren, oder der Kleriker hat sein eigenes Geschlechtsteil gezeigt, sich im Beisein des Opfers bis zum Samenerguss befriedigt oder sich vom Opfer bis zum Samenerguss befriedigen lassen. In seltenen Fällen kommt es vor, dass von Oral-, in noch selteneren Fällen von (versuchtem) Analverkehr berichtet wird. Während alle diese Handlungen im Kirchenrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers strafrechtlich verfolgt werden können, wird ein Großteil der genannten Handlungen nach dem deutschen Recht als geringfügig eingestuft, was zur Folge hat, dass eine Strafverfolgung gar nicht möglich ist. Sogar Oral- und versuchter Analverkehr führt bei 14- bis 15-Jährigen nicht zu einer automatischen Verfolgung, denn auch in diesen Fällen muss die Ausnutzung der fehlenden sexuellen Selbstbestimmung nachgewiesen werden. Hier kann dann nur der Tatbestand der sexuellen Nötigung zum Tragen kommen, welcher wiederum nur dann vorliegt, wenn das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert war (§ 177 StGB) – ein Umstand, der ebenfalls erst nachgewiesen werden muss.

## 2.3 Die Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung

Noch liegen in Deutschland keine Statistiken vor, aber die Erfahrung lehrt, dass die meisten Meldungen, die von den Bistümern an die Staatsanwaltschaft gegangen sind, mit der Mitteilung „Eingestellt wegen Verjährung“ zurückkommen, und daran wird sich auch in absehbarer Zeit nicht viel ändern. Wie erleben die Opfer eine derartige Meldung? Während also beim gleichen „Vergehen“ die Staatsanwaltschaft feststellen muss, dass eine Strafverfolgung nicht (mehr) möglich ist – was oftmals zu einer Einstellung des Verfahrens, nicht allerdings zu einem Freispruch des Beschuldigten führt –, ist die

Kirchenleitung sehr wohl gehalten, die Sache innerkirchlich strafrechtlich zu verfolgen. Dies bedeutet, dass derjenige, der als junger Mensch Opfer eines sexuellen Missbrauchs durch einen Kleriker geworden ist, in den meisten Fällen davon ausgehen darf, dass die Kirche – im Unterschied zum Verfahren gemäß dem deutschen Strafrecht – die Tat sehr wohl eruieren muss, den Täter verfolgen und somit die Opfer auch rechtlich als Opfer betrachten kann. Die Frage, ob die Kirche sich in ihrer Reaktion auf die Feststellung der staatlichen Strafbehörden, das Verfahren sei wegen Verjährung eingestellt, beschränken kann, muss nicht wirklich gestellt werden, und zwar aufgrund der moralischen Ansprüche, die die Kirche auch an sich selbst stellt. Liegt ein Missbrauch vor, so wird die Kirche, gerade weil sie einen moralischen Anspruch hat, handeln *müssen*. Vielleicht noch entscheidender ist ein weiterer Aspekt: Der Bischof ist nicht nur oberer Dienstherr des Klerikers, er ist zuerst und vor allem Bischof für alle Menschen, die ihm in seinem Territorium anvertraut sind – und dazu gehören nicht nur alle Getauften, sondern auch die Ungetauften, nicht nur die Erwachsenen, sondern vor allem die, die keine Stimme haben, nämlich die Kinder. Er wird sich deshalb fragen müssen, wie er zukünftiges Leid vermeiden kann, ja, wie er den Spruch des Herrn, „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder (und eine meiner geringsten Schwestern) getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40), leben und in seinem Bistum umsetzen kann.<sup>18</sup>

## 3. Die Kooperation der staatlichen und kirchlichen Behörden zum Schutz Minderjähriger – ein Fazit

In den vergangenen Monaten wurde immer wieder der Ruf laut, dass die Kirche die Meldungen von sexuellem Missbrauch doch umgehend an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weiterleiten solle. Dabei wurde nicht einmal ansatzweise die Frage diskutiert, *warum* die Opfer den ihnen auch bis dahin immer offen stehenden Weg, selbst bei den staatlichen Behörden Anzeige zu erstatten, in den meisten Fällen *nicht* gewählt haben, sondern auch die Frage, welche Intention mit dem Aufruf zur Weiterleitung verbunden war. Wären es die Belange der Opfer selbst, so muss die Frage gestellt werden, ob der Staat – angesichts der wegen Verjährung überwiegend eingestellten Verfahren – der Erwartung der Opfer nach Gerechtigkeit überhaupt gerecht werden kann. Mit der Feststellung einer Verjährung geht außerdem die Folge einher, dass die staatlichen Behörden nicht in der Lage sind, zu verhindern, dass diese Täter auch in der Zukunft Kinder oder Jugendliche missbrauchen. Die

<sup>18</sup> Siehe auch oben Anm. 4.



oben angezeigten Differenzen zwischen den beiden Rechtsbereichen und vor allem die Beschränkungen in der Anwendung der Gesetze vor dem Hintergrund des tatsächlich Geschehenen rufen nach einer differenzierteren Debatte über die Kooperation zwischen den beiden Rechtsbereichen.

Am Rande sei übrigens noch bemerkt, dass in den zurückliegenden Diskussionen zwar häufig über den Kontakt der Kirche zu den staatlichen Behörden gesprochen wurde, nicht aber umgekehrt über den Kontakt der staatlichen Behörden zu den Kirchen. Die Kirche kann und wird auch zukünftig ein berechtigtes Interesse haben, frühzeitig zu wissen, dass staatlicherseits gegen einen Kleriker ermittelt wird, damit nach kirchlichem Recht Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wie auch zum Schutz des Klerikers selbst getroffen werden können. Das derzeitige Kirchenrecht sowie die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz gehen von einer Erstmeldung bei der Kirche und nicht von einer Erstmeldung bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden aus. Hier besteht deswegen ebenfalls dringender Gesprächsbedarf.

Ziel dieses Aufsatzes war es, ein größeres Bewusstsein für die Notwendigkeit einer differenzierteren Diskussion im Bereich des rechtlichen Umgangs mit sexuellem Missbrauch herbeizuführen. Dieser Beitrag kann nur ein kleiner Baustein in der Debatte sein und das Thema auch nur ansatzweise beleuchten. Es sollte aber deutlich geworden sein, dass Staat und Kirche aufgrund ihrer verschiedenen Rechtsordnungen je eigene Sanktionsmöglichkeiten haben und dass sich daraus für die verantwortlichen Personen auch unterschiedliche Verpflichtungen ergeben. Der staatliche und der kirchliche Bereich müssen dabei als sich gegenseitig ergänzend gesehen werden und auf dieser Basis miteinander ins Gespräch kommen.

Dieser Aufsatz wurde mit einem Fallbeispiel eröffnet, das ich aufgrund meiner Tätigkeit, als Beauftragte im kirchlichen Kontext die strafrechtliche Voruntersuchung durchzuführen, gewinnen konnte. Er soll auch mit einem solchen Beispiel enden, das ebenfalls die Komplexität des oben Beschriebenen verdeutlichen kann: In diesem konkreten Fall meldete sich ein 27-jähriges Opfer bei der Kirchenleitung an einem Freitagabend. Der Betroffene wollte nach seiner eigenen Aussage selbst nicht zu den staatlichen Behörden gehen. Am darauffolgenden Montag ordnete die Kirchenleitung die Durchführung der kirchlichen Voruntersuchung an. Am Mittwoch der gleichen Woche wurde der beschuldigte Priester bereits angehört, und am Freitag erfolgte die Anzeige inklusive der Übersendung des Anhörungsprotokolls an die zuständige Staatsanwaltschaft. Der Priester hatte im Rahmen der kirchlichen Vernehmung das Geständnis abgelegt, das damals 12-jährige Opfer sowie weitere Minderjährige über etwa zwei Jahre hinweg jeden Monat missbraucht zu haben. Drei Wochen nach der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wurde das Opfer 28 Jahre alt. Der mit der Sache beauftragte Staatsanwalt ordnete elf

Tage nach Eingang der Anzeige die Anhörung der Geschädigten an und notierte in der Akte, dass anschließend die Verjährung überprüft werden solle. Als dies dann etwa vier Monate später geschah, war die Sache verjährt, da er es unterlassen hatte, die Verjährung rechtzeitig zu unterbrechen. Der Angeklagte wurde von staatlicher Seite nie gehört und konnte wegen der nunmehr nach deutschem Strafrecht eingetretenen Verjährung nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Gegen dieses Ergebnis ist nach deutschem Strafprozessrecht keine Berufung möglich. Die Kirche, die ihr Verfahren bis zum Abschluss der staatlichen Ermittlungen hatte ruhen lassen, ordnete nun ihrerseits die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens an, das bei Fertigstellung dieses Aufsatzes noch nicht abgeschlossen war. Vor dem Hintergrund des von mir in diesem Aufsatz ausgesprochenen Plädoyers für eine differenziertere Diskussion zwischen Staat und Kirche in Bezug auf das Strafrecht stellt sich aufgrund dieses Beispiels erneut die Frage, wie beide Institutionen nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch und vor allem in der Anwendung der Gesetze Opfern und Tätern gerecht werden.

Prof. Dr. Myriam Wijlens  
 Universitätsprofessorin für Kirchenrecht  
 Katholisch-Theologische Fakultät  
 Universität Erfurt  
 Nordhäuser Str. 63  
 D-99089 Erfurt  
 Fon: +49 (0)361 737-2500  
 Fax: +49 (0)361 737-2509  
 eMail: myriam.wijlens(at)uni-erfurt(dot)de  
 Web: <http://www.uni-erfurt.de/theol/fakultaet/kr/>